GYMNASIUM MECKELFELD

Appenstedter Weg 100 · 21217 Seevetal · Tel.: 040 / 76 98 38-0 · Fax: 040 / 76 98 38-29
E-Mail: gym@gymmeckelfeld.de · www.gymnasiummeckelfeld.de

Informationen zum Auslandsschulbesuch

1. Grundsätze und Verfahren

Der längerfristige Besuch eines fremden Landes fördert neben der Vertiefung der Sprachkenntnisse auch die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf vielfältige Weise. So lernen sie eine andere Kultur kennen, sich auf das Leben in einer Gastfamilie einzustellen sowie sich in einem anderen Schulsystem zurechtzufinden.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick zu wesentlichen organisatorischen und rechtlichen Aspekten des Auslandsschulbesuches. Eine individuelle Beratung zu Auslandsschulbesuchen in der Sekundarstufe II erfolgt am Gymnasium Meckelfeld durch den Oberstufenkoordinator.

In jedem Fall ist die Schule frühzeitig über einen Schulbesuch im Ausland zu unterrichten. Obgleich wir Auslandsschulaufenthalte ausdrücklich begrüßen und unterstützen, sollten sie nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach ihrer bzw. seiner Rückkehr am weiteren Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Generell gilt, dass Inhalte, die während des Auslandsschulbesuches versäumt wurden, selbständig nachgearbeitet werden müssen.

Jeder Auslandsaufenthalt muss vom Schulleiter schriftlich genehmigt werden. Dazu ist rechtzeitig ein Antrag an den Schulleiter (Abgabe im Sekretariat) zu stellen und ein Schreiben der Organisation bzw. der aufnehmenden Schule beizufügen (gegebenenfalls im Sekretariat nachzureichen). Für Auslandsschulbesuche im 11. Schuljahrgang verwenden Sie bitte zur Antragstellung ausschließlich das im Sekretariat erhältliche Formular „Antrag auf Genehmigung eines Auslandsschulbesuchs im 11. Schuljahrgang“. Sie erhalten dann im Falle der Genehmigung eine vom Schulleiter unterschriebene Kopie. Den Antrag stellen Sie bitte unbedingt bis spätestens zu den Osterferien des Schuljahres, in dem der 10. Schuljahrgang besucht wird.

Sollte die Abreise ins Ausland erst nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen, so ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet bis zur Abreise am Unterricht teilzunehmen. Gleiches gilt für Schülerinnen oder Schüler, die früher aus dem Ausland zurückkehren. Sie müssen regulär am Unterricht teilnehmen, bis das Schuljahr endet.

In der Regel soll der Auslandsschulbesuch im 11. Schuljahrgang (Einführungsphase, siehe Abschnitt 2) stattfinden. Weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuches finden sich in Abschnitt 3.

2. Auslandsschulbesuch im 11. Schuljahrgang (Einführungsphase)

2.1 Auslandsschulbesuch im ersten Halbjahr des 11. Schuljahrgangs

Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird der Bildungsgang im zweiten Halbjahr der Einführungsphase fortgesetzt. Damit kann sich die Schülerin oder der Schüler selbst die Versetzung in die Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang) erarbeiten. Die im folgenden Abschnitt 2.2 aufgeführten Bedingungen müssen also nicht erfüllt werden, wenn der Auslandsschulbesuch ausschließlich das erste Halbjahr im Jahrgang 11 betrifft.

Zu beachten ist, dass in der Qualifikationsphase in der Regel nur Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, die die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt hat. Besonders relevant ist dies für die Wahl der Fächer Kunst oder Musik im zweiten Halbjahr des 11. Schuljahrgangs.
Schülerinnen oder Schüler, die im ersten Halbjahr im Ausland sind, müssen sich eigenständig und rechtzeitig um einen Betriebspraktikumsplatz kümmern. Da das Praktikum in der letzten Woche des ersten Schulhalbjahres und den ersten beiden Wochen des zweiten Schulhalbjahres stattfindet, ist es – abhängig vom Zeitpunkt der Rückkehr aus dem Ausland – gegebenenfalls verkürzt zu absolvieren.

2.2 Auslandsschulbesuch im zweiten Halbjahr des 11. Schuljahrgangs oder im gesamten 11. Schuljahrgang

Die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist.
Eine solche Verkürzung um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland und damit die Fortsetzung des Bildungsgangs im 12. Schuljahrgang (erstes Schuljahr der Qualifikationsphase) ist nur dann möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer an der Auslandsschule nachgewiesen wird:

- in zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen (Englisch und Französisch/Latein/Spanisch) oder einer aus der Sekundarstufe I fortgeführten und einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache,*)
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion, Philosophie, Werte und Normen),
- in Mathematik und
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

*) Hierbei ist zu beachten, dass eine neu begonnene Fremdsprache in der Qualifikationsphase bis zum Abitur durchgängig vierstündig belegt werden muss. Zudem besteht, wenn man sich in der Qualifikationsphase für den sprachlichen Schwerpunkt entscheidet, die durchgehende Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache in den Schuljahrgängen 12 und 13. Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt muss eine zweite Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft im Schuljahrgang 12 oder 13 belegt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass Kurse in allen Fremdsprachen aus Klasse 6 und insbesondere in einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache in der Qualifikationsphase eingerichtet werden können.
Der entsprechende Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an oben aufgeführten Fächern (Zeugnis der Auslandsschule) muss nach dem Auslandsaufenthalt umgehend dem Oberstufenkoordinator vorgelegt werden.
Sollten die Bedingungen nicht erfüllt sein, wird die Schülerin oder der Schüler nach der Rückkehr den Bildungsgang im 11. Schuljahrgang (Einführungsphase) fortsetzen. Natürlich kann der Besuch der Einführungsphase im Anschluss an den Auslandsaufenthalt ohne Verkürzung der Verweildauer in der Oberstufe auch von vorneherein in den Blick genommen werden.

2.3 Auslandsschulbesuch mit Überspringen der Einführungsphase

Die unter 2.2 aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn die Klassenkonferenz am Ende von Jahrgang 10 beschließt, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Einführungsphase aufgrund hervorragender Leistungen (ein Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) auf Antrag überspringt und damit die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase erworben hat.

Wichtig ist hierbei, dass Sie als Eltern die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer bereits frühzeitig vor der Zeugniskonferenz im Jahrgang 10 informieren. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen. Neben dem Leistungsbild ist die Konferenzentscheidung von formalen Voraussetzungen abhängig: „Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat." (EB-WeSchVO, 6.6).
Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf diesem Wege die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase erworben, setzt sie oder er nach einem ganzjährigen Auslandsschulbesuch (während der Einführungsphase, d.h. im 11. Schuljahrgang) den Bildungsgang im 12. Schuljahrgang fort.

3. Weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuches

3.1 Auslandsschulbesuch im 10. Schuljahrgang

Ein Auslandsschulbesuch im 10. Schuljahrgang soll in der Regel nur im ersten Halbjahr stattfinden. Nach der Rückkehr führt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang im zweiten Halbjahr der zehnten Klasse fort. Damit kann sich die Versetzung und der Erweiterte Sekundarabschluss I selbst erarbeitet werden.
Wird der gesamte zehnte Schuljahrgang oder das zweite Halbjahr im Ausland absolviert, wird nach der Rückkehr der zehnte Schuljahrgang wiederholt, wenn der Schulbesuch nicht an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule absolviert wurde.
In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler trotzdem nach der Rückkehr in die Einführungsphase eintreten, wenn sie besonders leistungsstark sind und die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen (besonders in den Fächern nach Abschnitt 2.2) nachgewiesen werden kann. Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird in diesem Fall erst mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erreicht.

3.2 Auslandsschulbesuch nach Überspringen des 10. Schuljahrgangs

Aufgrund guter oder besserer Leistungen in Klasse 9 kann auf Beschluss der Versetzungskonferenz der 10. Schuljahrgang übersprungen werden. Wer nach dem Überspringen ein Jahr ins Ausland geht, kann nach der Rückkehr direkt in das erste Schuljahr der Qualifikationsphase (12. Schuljahrgang) eintreten, wenn die in Abschnitt 2.2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Mit dem Überspringen gilt der Erweiterte Sekundarabschluss I als erreicht.

4. Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO, besonders § 4, 8, 11) und Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

Merkblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums: Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren

Niedersächsisches Kultusministerium zusammen mit dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen: Anerkennung eines Auslandsschuljahres auf die Schulzeit in Niedersachsen

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) und Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)

Niedersächsisches Schulgesetz

Simon Otte
Oberstufenkoordinator